

Antragsteller/in

Name, ggf. Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

An den
 Landkreis Teltow-Fläming
 Jugendamt/Unterhalt
 Am Nuthefließ 2
 14943 Luckenwalde

Antrag auf Bestätigung über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 58 a SGB VIII (Negativattest)

Anlage: 1 Geburtsurkunde des Kindes

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Negativattestes gemäß § 58 a SGB VIII für mein Kind

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort <input type="checkbox"/> siehe Mutter	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.

Datum	Unterschrift Antragstellerin

Das Hinweisblatt zum Datenschutz habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift Antragstellerin

Allgemeine Information:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder 2. einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes, sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58 a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).

**Hinweise zum Datenschutz für die Auskunft
über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen
nach § 58a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
i.V. mit § 1626 a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist verpflichtet, im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben.

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist der Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde. Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist unter der genannten Anschrift zu erreichen. Die Aufgabe wird vom Jugendamt wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung der Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlagen finden sich in § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I) und §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) sowie § 62 f des Achten Buches (SGB VIII).

Was geschieht, wenn die Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die genannten Daten nicht erteilt, kann das Auskunftersuchen nicht bearbeitet werden und der alleinerziehende Elternteil keine rechtlichen Handlungen für das Kind wahrnehmen.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgabe Daten weitergegeben und an wen?

Die Jugendämter am Geburtsort der Kinder sind verpflichtet Sorgerechtsregister zu führen und darin die gemeinsamen Sorgeerklärungen durch Mutter und Vater aufzunehmen. Das zur Auskunft verpflichtete Jugendamt ist nicht immer identisch mit dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes. Aus diesem Grund müssen bei der Anfrage nach einer gemeinsamen Sorgeerklärung an das geburtsortzuständige Jugendamt personenbezogene Daten weitergegeben werden.

Um welche Daten handelt es sich dabei?

Es handelt sich dabei um Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen gelöscht.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie nach Aufgabenerledigung deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkungs- bzw. Widerspruchsrechte und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt. Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de.